

Niederschrift über die öffentliche  
Sitzung des Marktgemeinderates

am Mittwoch, 20. März 2024

im Kurhaus Bad Hindelang

3. Sitzung

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:23 Uhr

**Anwesend:**

Erste Bürgermeisterin	Dr. Rödel Sabine
Zweiter Bürgermeister	Enders Eric
Dritter Bürgermeister	Karg Thomas
Marktgemeinderat	Besler Stephan
Marktgemeinderätin	Beßler Melanie
Marktgemeinderat	Blanz Simon
Marktgemeinderätin	Fink Brigitte
Marktgemeinderat	Fritz Valentin
Marktgemeinderat	Geißler Dominic
Marktgemeinderat	Huber Joachim
Marktgemeinderätin	Karg Barbara
Marktgemeinderat	Keck Alexander
Marktgemeinderat	Kling Simon
Marktgemeinderat	Pargent Reinhard
Marktgemeinderat	Schöll Christian (ab 18.40 Uhr)
Marktgemeinderat	Scholl Kaspar
Marktgemeinderat	Wechs Jakob
Marktgemeinderat	Wechs Johann

**Entschuldigt:**

Marktgemeinderat	Endraß Matthias
Marktgemeinderätin	Keck Monika
Marktgemeinderätin	Weber Marion

**Ferner:**

Hauptamtsleiter	Berktold Manfred
Ordnungsamt, Wahlen	Meßenzehl David
Kämmerer	Reitzner Edgar
Marktbauamtsleiter	Wechs Stefan
Marktbauamt, Tiefbau	Waibel Valentin
Schiffführerin	Burlefinger Bernadette

Die Öffentlichkeit ist durch ca. 5 Besucher vertreten.

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b>
------------	---

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.03.2024**
- 2. Veranstaltungen**
  - 2.1 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Jochpass Memorial"
- 3. Ortsrecht - Verkaufsoffener Sonntag**
  - 3.1 Erlass einer Ladenschlussverordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen und Geschäfte in Bad Hindelang am Sonntag, 05.05.2024
- 4. Feuerwehrangelegenheiten**
  - 4.1 Beschlussfassung über die Bestätigung der neu gewählten Feuerwehrkommandanten
- 5. Datenschutz und Melderecht**
  - 5.1 Erlass einer Richtlinie zur internen Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Melderecht
- 6. Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG**
  - 6.1 Entsendung von gemeindlichen Vertretern in den Beirat der Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG
- 7. Haushalts- und Finanzangelegenheiten**
  - 7.1 Vorlage der Jahresrechnungen 2023 für den Markt Bad Hindelang und die Fiegenschuh'sche Wohltätigkeitsstiftung
- 8. Friedhof Bad Hindelang**
  - 8.1 Errichtung von neuen Grabkammern – Auftragsvergabe
- 9. Tiefbauarbeiten**
  - 9.1 Straßenunterhaltsarbeiten 2024 - Vorstellung der geplanten Maßnahmen und Durchführungsbeschluss
  - 9.2 Kanalsanierung 2024 - Schadenbehebung im Bereich Salzgasse, Oberjoch - Vorstellung der geplanten Maßnahme und Durchführungsbeschluss
  - 9.3 Kanalsanierung 2024 - Nachtrag für zusätzliche Leistungen in Bad Hindelang
- 10. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen**

Vorbemerkungen:

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Prüfung des Protokolls zu dieser Sitzung sind Marktgemeinderat Jakob Wechs und Marktgemeinderat Kaspar Scholl vorgemerkt. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

## 1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.03.2024**

Gemäß Einladung waren die Marktgemeinderatsmitglieder Melanie Beßler und Christian Schöll für die Überprüfung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.03.2024 eingeteilt. Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel gibt bekannt, dass Herr Schöll aufgrund seiner verspäteten Anwesenheit bereits vorab zur Sitzung seine schriftliche Bestätigung zur Prüfung und Genehmigung des Protokolls abgegeben hat. Der Marktgemeinderat genehmigt nach Überprüfung das Protokoll der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 11.03.2024.

## 2. **Veranstaltungen**

### 2.1 **Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Jochpass Memorial"**

Herr Meßenzehl informiert, dass der *Jochpass Oldtimer Memorial e.V.*, vertreten durch 1. Vorsitzenden Herrn Uwe Lassau beim Markt Bad Hindelang die Abhaltung eines Bürgerentscheids mittels Bürgerbegehren („*Jochpass Memorial*“) beantragt hat.

Dabei soll folgende Frage zur Abstimmung gestellt werden:

**„Sind Sie dafür, dass das *Jochpass Memorial* über das Jahr 2024 hinaus am 3. Wochenende im Oktober in Bad Hindelang stattfindet?“**

Begründet wurde das Bürgerbegehren damit, dass der Marktgemeinderat in der Marktgemeinderatsitzung vom 20.07.2023 beschlossen hatte, dass das *Jochpass Memorial* letztmalig im Jahr 2024 stattfinden soll.

Rechtliche Würdigung

#### 1. Zuständigkeit

Über die Zulässigkeit entscheidet der Marktgemeinderat gem. Art. 18a Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens.

Marktgemeinderäte, die das Bürgerbegehren unterzeichnet haben, dürfen nicht aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen werden.

#### 2. Zulässigkeitsentscheidung

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO entscheidet der Marktgemeinderat im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung abschließend in eigener Verantwortung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Bei dieser Feststellung handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung. Der Marktgemeinderat hat dabei eine umfassende rechtliche Prüfungskompetenz. Neben den formalen Voraussetzungen ist auch zu prüfen, ob die Maßnahme bzw. das Ziel, das mit dem Bürgerbegehren erreicht werden soll, mit der Rechtsordnung im Einklang steht. Der Marktgemeinderat darf die Zulässigkeit nicht aus kommunalpolitischen Gründen oder aus anderen Zweckmäßigkeitserwägungen verneinen. Insbesondere darf im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nicht darüber befunden werden, ob die begehrte Maßnahme zweckmäßig, wünschbar, kommunalpolitisch vertretbar ist oder ob andere Lösungen besser sind oder den Vorzug verdienen. Der Marktgemeinderat ist ebenfalls nicht berechtigt, die Durchführung eines Bürgerentscheides unter dem Gesichtspunkt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verweigern; er darf insoweit auch keine Abwägung vornehmen, ob der voraussichtliche Aufwand nicht etwa außer Verhältnis zur Bedeutung und zu den Erfolgsaussichten des Begehrens steht. Gegen eine abweisende Zulässigkeitsentscheidung (belastender Verwaltungsakt) können die vertretungsberechtigten Personen Klage erheben (Art. 18a Abs. 8 Satz 2 GO).

### 3. Formelle Voraussetzungen

#### 3.1 Fragestellung

Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO). Die Fragestellung muss so bestimmt sein, dass der Bürger eindeutig erkennen kann, wofür oder wogegen er sich entscheidet. Sie muss auf eine Entscheidung abzielen und darf nicht nur eine unverbindliche Meinungsäußerung ohne rechtliche Außenwirkungen sein.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet:

*„Sind Sie dafür, dass das Jochpass Memorial über das Jahr 2024 hinaus am 3. Wochenende im Oktober in Bad Hindelang stattfindet?“*

Damit sind die Anforderungen an die Fragestellung erfüllt.

#### 3.2 Begründung

Das Bürgerbegehren muss eine Begründung enthalten (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO). Die Begründung muss textlich von der Fragestellung getrennt sein. Es bestehen keine besonderen Anforderungen an den Inhalt und die Form der Begründung. Es genügt daher, dass die Motive und Ziele des Bürgerbegehrens klar dargestellt werden.

Die Begründung des Bürgerbegehrens lautet:

*„Das Jochpass Memorial wurde von der Gemeinde Bad Hindelang im Jahr 1999 zum 100-jährigen Bestehen des Jochpasses in Form einer Gleichmäßigkeitsprüfung in die Welt gerufen und fand seither sehr erfolgreich 23 Mal im Oktober statt. Das erste Jochrennen wurde 1923 ausgerichtet und bis 1989 sind internationale Bergrennen am Jochpass gefahren worden. Die Kosten der Veranstaltung werden komplett vom Jochpass Oldtimer Memorial e.V. getragen, die Wertschöpfung durch Übernachtungsgäste, Besucher, Werbung, mediale Präsenz, etc. kommt der Gemeinde kostenlos zugute.“*

Damit sind die Anforderungen an die Begründung erfüllt.

### 3.3 Vertretung

Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO). Es ist lediglich eine Höchstzahl der Vertreter geregelt; es dürfen daher auch weniger als drei vertretungsberechtigte Personen benannt werden. Die Vertreter müssen keine Gemeindeglieder sein.

Das Bürgerbegehren enthält folgende vertretungsberechtigte Person:

*Jochpass Oldtimer Memorial e.V., 1. Vorsitzender Uwe Lassau, Ornachstraße 1, 87538 Fischen i.Allgäu*

Die Anforderungen an den Vertreter sind damit erfüllt.

### 3.4 Unterschriften

Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10% der Gemeindeglieder unterschrieben sein (Art. 18a Abs. 6 GO). Zur Unterzeichnung sind nur Personen berechtigt, die am Tag der Einreichung Gemeindeglieder sind (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO). Gemeindeglieder sind die Personen, die das Recht haben, an Gemeinderatswahlen teilzunehmen. Das sind alle Unionsbürger ab 18 Jahren, die seit mindestens zwei Monaten ihren Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Gemeindegebiet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Art. 15 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 1 GLKrWG).

Unterschriften sind nur gültig, wenn die Unterzeichner eindeutig identifizierbar sind, wobei die fehlende Angabe auf der Unterschriftenliste in der Regel unschädlich ist. Eintragungen sind ungültig, wenn die eigenhändige Unterschrift fehlt. Eintragungen sind ebenfalls ungültig, wenn die Unterschriftenliste nicht die benötigten Anforderungen (z.B. Fragestellung auf jeder Liste) enthält. Eine Einreichung von Unterschriftenlisten nach Abgabe des Bürgerbegehrens ist möglich, sofern noch nicht vom Marktgemeinderat über die Zulässigkeit entschieden wurde.

Das Bürgerbegehren wurde am 11.03.2024 beim Markt Bad Hindelang eingereicht. Weitere Unterschriftenlisten wurden am 19.03.2024 und 20.03.2024 nachgereicht. Am Tag der Einreichung hatte die Marktgemeinde Bad Hindelang 5.464 Einwohner. Daher mussten insgesamt 546 gültige Unterschriften eingereicht werden.

Die Unterschriftenlisten enthalten 558 gültige Unterschriften.

Damit hat das Bürgerbegehren das Unterschriftenquorum erfüllt.

### 3.5 Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs

Das Bürgerbegehren kann nur über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde beantragt werden (Art. 18a Abs. 1 GO). Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden bestehen aus freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben (Art. 7, 57 GO, Art. 83 Abs. 1 BV).

Aufgrund der historischen Bedeutung des Jochpass Memorial (100jähriges Jubiläum im Jahr 2023) kann es als örtliche Kulturpflege dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde als freiwillige Aufgabe zugeordnet werden.

#### 4. Materielle Voraussetzungen

Der Erfolg des Bürgerbegehrens darf nicht gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoßen (Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 56 Abs. 1 GO). Daher müssen das Ziel und die Fragestellung des Bürgerbegehrens mit der Rechtsordnung im Einklang stehen oder darf bereits bestehende (nicht mehr rückgängig zu machende) vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde nicht verletzen. Ebenso darf das Bürgerbegehren nicht auf eine objektiv unmögliche Maßnahme gerichtet oder durch die tatsächliche Entwicklung als überholt anzusehen sein.

Derartige Umstände liegen nicht vor. Die materiellen Voraussetzungen sind damit erfüllt.

#### 5. Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung

Das Bürgerbegehren erfüllt alle formellen und materiellen Voraussetzungen. Damit besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Bürgerentscheids. Der Bürgerentscheid ist gem. Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit durchzuführen. Die Kosten des Bürgerentscheids trägt der Markt Bad Hindelang (Art. 18a Abs. 10 Satz 2 GO). Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Marktgemeinderats (Art. 18a Abs. 13 GO).

Aus dem Marktgemeinderat geht die Frage nach der konkreten Bedeutung in Bezug auf die gültige Wirkung des Ergebnisses infolge des Bürgerentscheids hervor. Herr Meßenzehl informiert hierauf, dass die gestellte Frage in dem Sinn als entschieden gilt, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde (einfache Mehrheit), sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Marktgemeinderatsbeschlusses und ist in Folge dessen durch die Erste Bürgermeisterin zu vollziehen. Der vorliegende Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

#### **Beschluss:**

(17 : 1 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat erklärt das Bürgerbegehren „*Jochpass Memorial*“ mit der Fragestellung „*Sind Sie dafür, dass das Jochpass Memorial über das Jahr 2024 hinaus am 3. Wochenende im Oktober in Bad Hindelang stattfindet?*“ als zulässig.
2. Der daraus entstehende Bürgerentscheid findet zeitlich am Tag der Wahl zum 10. Europäischen Parlament am Sonntag, 09.06.2024 statt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zum Bürgerentscheid anfallenden Aufgaben vorzubereiten und durchzuführen.

### 3. Ortsrecht - Verkaufsoffener Sonntag

#### 3.1 Erlass einer Ladenschlussverordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen und Geschäfte in Bad Hindelang am Sonntag, 05.05.2024

Herr Meßenzehl berichtet, dass Frau Andrea Kraft, Betreiberin des Ladens *Andrea Haas Bergsport und Floristik*, für Sonntag, 05. Mai 2024 anlässlich des traditionellen *Rosenfestes* die Genehmigung der Öffnung aller Verkaufsstellen und Geschäfte in Bad Hindelang von 11.00 bis 16.00 Uhr beantragt hat. Der Antrag auf Öffnung der Verkaufsstellen/Geschäfte wurde laut Frau Kraft mit Verantwortlichen des Gewerbeverbandes *Ostrachtal attraktiv* besprochen.

Das Ladenschlussgesetz sieht eine Sonntag-Öffnungszeit grundsätzlich nicht vor. Allerdings lässt es das Ladenschlussgesetz unter gewissen Voraussetzungen zu, per kommunaler Einzelverordnung Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zu öffnen.

Die entsprechenden Voraussetzungen sind:

- jährlich an höchstens vier Sonn-/Feiertagen (per kommunaler Einzelverordnung)
- in Summe mit der geltenden gemeindlichen Ladenschlussverordnung dürfen 40 Sonn-/Feiertage nicht überschritten werden
- der Zeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten
- der Zeitraum muss spätestens um 18.00 Uhr enden
- der Zeitraum soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen
- Sonn-/Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden

Die Voraussetzungen werden beim vorliegenden Antrag von Frau Andrea Kraft erfüllt. Die erforderliche Anhörung der Träger öffentlicher Belange (örtliche evangelische und katholische Kirche, Landratsamt Oberallgäu, IHK Schwaben, HWK Schwaben, Handelsverband Bayern e.V., DGB Bayern) wurde durchgeführt. Einwände wurden lediglich vom DGB Bayern, vertreten durch die Gewerkschaft *ver.di*, erhoben.

Gemäß § 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Bad Hindelang ist dieser für den Erlass von gemeindlichen Verordnungen zuständig.

Marktgemeinderätin Brigitte Fink erkundigt sich, ob es rechtlich möglich wäre, die vorliegende Ladenschlussverordnung für das jährlich wiederkehrend stattfindende Rosenfest über einen längeren Zeitraum hinweg zu erlassen. Laut Aussage von Herr Meßenzehl ist dies leider nicht möglich, da der Erlass stets in Abstimmung mit dem Ladenschlussgesetz und erst nach aktueller Anhörung der Träger öffentlicher Belange erfolgen kann.

#### **Beschluss:**

(18 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt.
2. Der Marktgemeinderat stimmt der *Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich des „Rosenfestes“ am 05. Mai 2024* zu. Der Wortlaut der Verordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

## 4. Feuerwehrangelegenheiten

### 4.1 Beschlussfassung über die Bestätigung der neu gewählten Feuerwehrkommandanten

Herr Meßenzehl gibt bekannt, dass bei den untenstehenden gemeindlichen Feuerwehren folgende Personen in die Ämter des Kommandanten wiedergewählt wurden:

Feuerwehr Hinterstein: Wahl des Kommandanten am 06.01.2024  
Matthias Stetter

Feuerwehr Vorderhindelang: Wahl des Kommandanten am 12.01.2024  
Pirmin Michael Wippler

Nach Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFWG) bedürfen die gewählten Kommandanten der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Inhalt der Bestätigung ist die Feststellung, dass die Gewählten zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn eine Person fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Aus den positiven Stellungnahmen des Kreisbrandrates schließt die Verwaltung, dass die Gewählten die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen besitzen. Gesundheitliche oder sonstige wichtige Gründe, welche gegen eine Bestätigung sprechen würden, liegen nicht vor.

Die Bestätigung des Kommandanten und des Stellvertreters ist keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO; zuständig für die Bestätigung ist daher der Marktgemeinderat.

Die Verwaltung bittet den Marktgemeinderat um Zustimmung zur Bestellung der im Beschlussvorschlag genannten gewählten Personen.

An dieser Stelle informiert Hauptamtsleiter Manfred Berktold ergänzend über den Sachstand in Bezug auf die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes. Die erforderlichen Informationen seitens der Feuerwehren und der Gemeindeverwaltung wurden zusammengetragen. Zur finalen Durchführung der Risiko- und Gefährdungsanalyse wird jedoch voraussichtlich dennoch die Unterstützung von externen Fachleuten benötigt. Entsprechende Mittel sind bereits in den Haushalt 2024 eingestellt. Es liegen auch bereits drei Kostenangebote vor, welche aktuell seitens der Marktgemeinde in Zusammenarbeit mit den Feuerwehrkommandanten geprüft und ausgewertet werden.

#### **Beschluss:**

(18 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat bestätigt den für die Freiwillige Feuerwehr Hinterstein zum Kommandanten gewählten Matthias Stetter.
2. Der Marktgemeinderat bestätigt den für die Freiwillige Feuerwehr Vorderhindelang zum Kommandanten gewählten Pirmin Michael Wippler.



## 5. Datenschutz und Melderecht

### 5.1 Erlass einer Richtlinie zur internen Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Melderecht

Herr Meßenzehl erläutert, dass zur Ausübung von Ehrungs- und Gratulationsaufgaben sowie Beileidsbekundungen seitens des Marktes Bad Hindelang zu besonderen Anlässen, die im Rahmen der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde liegen, die dazu erforderlichen Daten vom Meldeamt an das Vorzimmer der Ersten Bürgermeisterin weitergegeben werden.

Darunter zählen insbesondere:

- Ehrungen von Personen mit besonderer Bedeutung für das öffentliche Ortsleben
- Ehrungen von Gemeindebediensteten
- Altersjubilare gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG
- Ehejubilare gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG
- Geburtsmitteilungen
- Sterbemitteilungen

Datenschutzrechtlich ist diese Datenweitergabe nun ohne Marktgemeinderatsbeschluss nicht mehr möglich.

Damit die personenbezogenen Daten für Ehrungen, Glückwünsche und Beileidsbekundungen weiterhin vom Meldeamt weitergegeben werden dürfen, muss der Marktgemeinderat eine Richtlinie gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) erlassen.

Marktgemeinderat Reinhard Pargent erkundigt sich, ob in Folge dieser Richtlinie auch die Weitergabe von Personendaten zur Organisation von Jahrgangstreffen ermöglicht werden kann. Dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen leider nicht möglich, da sich die vorliegende Regelung lediglich auf die Weitergabe an das Bürgermeisteramt bezieht. Die Organisation von Jahrgangstreffen kann jedoch mittels Informationsartikel im gemeindlichen Mitteilungsblatt erfolgen und auf diesem Weg weitergeführt werden.

#### **Beschluss:**

(18 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt.
2. Der Marktgemeinderat stimmt der *Richtlinie zur internen Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Melderecht gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO)* zu. Der Wortlaut der Richtlinie ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 2).

## 6. Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG

### 6.1 Entsendung von gemeindlichen Vertretern in den Beirat der Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG

Hauptamtsleiter Manfred Berkold gibt bekannt, dass für die im Juni 2024 im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG stattfindenden Beiratswahl ein neuer Wahlvorschlag hinsichtlich der gemeindlichen Vertreter aufzustellen ist. Hintergrund ist die Bestimmung des Art. 93 Abs. 2 GO, wonach die Gemeinde zur Sicherung eines angemessenen Einflusses Mitglieder in ein entsprechendes Gremium entsenden soll.

Derzeit sind gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.06.2021 folgende Vertreter des Marktes Bad Hindelang im Beirat der Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG vertreten:

#### **Beiratsmitglied:**

Dritter Bürgermeister Thomas Karg  
 Marktgemeinderat Christian Schöll  
 Marktgemeinderat Alexander Keck

#### **Vertreter/in:**

Marktgemeinderat Simon Kling  
 Marktgemeinderat Johann Wechs  
 N.N.

Da Herr Christian Schöll seit 01.01.2024 Geschäftsführer der Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG ist, steht er als Beiratsvorsitzender und somit Mitglied des Beirates nicht mehr zur Verfügung.

Die Wahlperiode des Beirates beläuft sich auf drei Jahre und wird somit über den Zeitpunkt der Kommunalwahl 2026 hinausgehen.

Bei der Wahl der Beiratsmitglieder handelt es sich um eine Persönlichkeitswahl. Die Vertreter des Marktes Bad Hindelang müssen nicht zwingend Marktgemeinderäte sein. Sollten also in den Beirat der Gesellschaft Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG gewählte derzeitige Mitglieder des Marktgemeinderates nach der Kommunalwahl 2026 nicht mehr im Marktgemeinderat sein, sind sie trotzdem weiterhin Mitglied des Beirates der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt deren nächster Beiratswahl. Allerdings kann jedes Mitglied des Beirats sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen. An seine Stelle tritt dann bis zum Ende der Wahlperiode dessen Vertreter/in.

#### **Beschluss:**

(18 : 0 Stimmen)

Für die Gesellschafterversammlung der Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG reicht der Gesellschafter Markt Bad Hindelang folgenden Wahlvorschlag für die anstehende Beiratswahl ein:

#### **Beiratsmitglied:**

Marktgemeinderat Alexander Keck  
 Marktgemeinderat Simon Kling  
 Marktgemeinderat Hans Wechs

#### **Vertreter/in:**

Marktgemeinderat Melanie Beßler  
 Marktgemeinderat Simon Blanz  
 Marktgemeinderat Valentin Fritz

## 7. Haushalts- und Finanzangelegenheiten

### 7.1 Vorlage der Jahresrechnungen 2023 für den Markt Bad Hindelang und die Fiegenschuh'sche Wohltätigkeitsstiftung

Kämmerer Edgar Reitzner informiert, dass nach Art. 102 Abs. 2 GO die Jahresrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Marktgemeinderat vorzulegen ist.

Näher betrachtet wird die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss in der sog. örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte des Marktgemeinderats mit mindestens 3 und höchstens 7 Marktgemeinderatsmitgliedern gebildet (vgl. Art. 103 Abs. 2 GO). Zusätzlich wird vom Marktgemeinderat auch noch der Vorsitzende bestimmt.

Erst nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Marktgemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

Hinweis: Zusätzlich zum o.g. Verfahren werden alle Jahresrechnungen durch den Kommunalen Prüfungsverband der sog. überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung unterzogen (vgl. Art. 105 GO).

Herr Reitzner stellt dem Marktgemeinderat anhand Präsentationsunterlagen (**Anlage 3**) einen groben Überblick zu den wesentlichen Zahlen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes des Marktes Bad Hindelang vor, erläutert die Gründe für die gebotenen Haushaltsüberschreitungen und präsentiert die hierfür ausgearbeiteten Deckungsvorschläge. Außerdem gibt Herr Reitzner einen Einblick in die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Fiegenschuh'schen Wohltätigkeitsstiftung. Abschließend appelliert Herr Reitzner weiterhin um stets achtsamen Umgang mit den Haushaltsmitteln.

**Beschluss:**  
(18 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt die Jahresrechnungen 2023 für den Markt Bad Hindelang und der Fiegenschuh'schen Wohltätigkeitsstiftung zur Kenntnis. Die beiden Jahresrechnungen werden gem. Art. 103 GO an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
2. Den überplanmäßigen Ausgaben sowie den Deckungsvorschlägen gem. **Anlage 3** wird zugestimmt.

## 8. Friedhof Bad Hindelang

### 8.1 Errichtung von neuen Grabkammern - Auftragsvergabe

Herr Waibel berichtet, dass der Friedhof in Bad Hindelang im nordwestlichen Bereich des Grundstückes, Fl.Nr. 168/2 erweitert werden soll. Vorgesehen sind zehn doppelstöckige Grabkammer-Systeme.

In der Bauausschusssitzung vom 04.10.2023 wurde der Beschluss zur Durchführung der Maßnahme gefasst.

Auf Grundlage der Entwurfsplanung vom Ingenieurbüro „A & B GmbH“, Börwang mit Stand vom 25. August 2023 wurde eine Kostenberechnung in Höhe von 184.744,82 €/brutto, ohne Baunebenkosten ermittelt.

Im Haushalt 2024 sind 220 T€ für das Vorhaben vorgesehen. Im Rahmen der Klausursitzung des Marktgemeinderates zum Haushalt 2024 wurde festgehalten, dass über eine endgültige Entscheidung zur Durchführung des Vorhabens erst bei Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses entschieden wird.

Die Maßnahme wurde nun auf der Grundlage der VOB/A beschränkt ausgeschrieben.

Es wurden sieben Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Drei Angebote sind eingegangen.

Unter Berücksichtigung der Nachrechnung und Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Bieterfolge:

Bieter	Angebotssumme (€/brutto)	%	Bemerkung
<b>Bieter 1</b>	122.105,31	100,00	
Bieter 2	141.387,51	115,79	
Bieter 3	194.707,90	159,46	

Das wirtschaftlichste Angebot liegt rd. 34 % unter der Kostenberechnung.

Auf Nachfrage aus dem Marktgemeinderat informiert Herr Berktold, dass aktuell bereits in bestimmten Bereichen auf dem Friedhof in Bad Hindelang aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine Erdbestattungen mehr erfolgen dürfen. Ein allgemeines Verbot von Erdbestattungen wird jedoch seitens der Verwaltung, insbesondere unter Achtung von religiösen Freiheiten, schwierig gesehen. Durch die Errichtung der zehn doppelstöckigen Grabkammer-Systeme besteht nun jedoch die Möglichkeit auch mit Blick in die Zukunft Beerdigungen in entsprechender Bestattungsform am örtlichen Friedhof sicherstellen zu können.

**Beschluss:**  
(18 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Ausschreibungsergebnis der beschränkten Ausschreibung für die Vergabe von Tiefbauarbeiten für die Errichtung von neuen Grabkammern im Friedhof Bad Hindelang.
2. Der Auftrag für die Errichtung von neuen Grabkammern im Friedhof Bad Hindelang ist auf der Grundlage des Angebotes vom 15.02.2024 an die Bietergemeinschaft Garten- und Landschaftsbau W. Roth & Söhne OHG und Niklas Ardovara Baggerbetrieb zum Angebotspreis von 122.105,31 €/brutto zu vergeben.

## **9. Tiefbauarbeiten**

### **9.1 Straßenunterhaltsarbeiten 2024 - Vorstellung der geplanten Maßnahmen und Durchführungsbeschluss**

Tiefbauarbeiter Valentin Waibel berichtet, dass im Rahmen der jährlichen Straßenunterhaltsarbeiten für das Jahr 2024 folgende Baumaßnahmen geplant sind und erläutert die entsprechenden Maßnahmenplanungen:

- Auswechslung Einbauten Jochstraße
- Sanierung Baumröste Obere Marktstraße
- Deckensanierung Eisenhammerweg
- Punktuelle Straßensanierung Reckenberg
- Schachtangleichung Reckenberg, Nähe Bundesstraße
- Entwässerung Zillenbachstraße
- Anpassung SSK Erlenweg, Unterjoch
- Entsorgung Asphalt
- Kleinmaßnahmen Wasserwerk (Erdarbeiten)
- Kleinmaßnahmen Breitbandkabel (Erdarbeiten)
- Stundenlohnarbeiten

Im Haushalt 2024 sind für die Straßenunterhaltsarbeiten (HH 6300.5120) Mittel in Höhe von 300 T€ eingestellt.

Die Kostenberechnung mit Stand vom 11.03.2024 liegt bei 305.101,72 €/brutto.

Nach Fassung des Durchführungsbeschlusses kann der Ausschreibungs- und Vergabeprozess durchgeführt werden. Mit den Arbeiten soll nach erfolgter Auftragsvergabe im April/Mai 2024 begonnen werden.

Ab dem kommenden Jahr 2025 wird die Abwicklung und Überwachung der gemeindlichen Straßenunterhaltsarbeiten in Eigenregie durch Herrn Valentin Waibel erfolgen, sodass die Hinzuziehung eines Planungsbüros künftig lediglich bei größeren Projekten erforderlich sein wird.

**Beschluss:**  
(18 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den geplanten, jährlichen Straßenunterhaltsarbeiten 2024 sowie der Kostenberechnung mit Stand vom 11.03.2024 in Höhe von 305.101,72 €/brutto.
2. Die in Ziffer 1 genannten Straßenunterhaltsarbeiten 2024 sowie die Kostenberechnung werden gebilligt und der Durchführung der Maßnahme wird zugestimmt.
3. Die Auftragsvergabe erfolgt erst nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses.

**9.2 Kanalsanierung 2024 - Schadenbehebung im Bereich Salzgasse, Oberjoch - Vorstellung der geplanten Maßnahme und Durchführungsbeschluss**

Herr Valentin Waibel informiert, dass im Rahmen des Kanalsanierungsprogrammes bei der „TV-Inspektion“ im Zuge der Eigenüberwachungsverordnung in einem Regenwasserkanal im Bereich südlich der Salzgasse in Oberjoch (von Schacht 222 nach Schacht 221) ein Rohrbruch festgestellt wurde. Der Schaden befindet sich auf Privatgrund, im Bereich einer Böschung mit aufgesetzter Stützmauer.

Aus Sicht des Ingenieurbüros kann aufgrund der Beurteilung des Schadensbildes die Schadstelle nur in offener Bauweise behoben werden. Grundsätzlich sieht das Ingenieurbüro hier aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Notwendigkeit einer Schadensbehebung, da sonst die Gefahr eines Rückstaus besteht.

Aufgrund der Beobachtungen in den letzten Jahren, haben sich jedoch auch bei Starkregenereignissen bislang keine Probleme ergeben. Somit besteht auch die Möglichkeit die Schadstelle vorerst zu belassen und weiterhin zu beobachten, auch im Hinblick auf eine evtl. Verursachung des Schadens durch die verfahrensfrei aufgesetzte Mauer des Privateigentümers. Seitens der Verwaltung ist die vorläufige Zurückstellung der Kanalsanierungsarbeiten unter fortführender Überwachung der Schadstelle in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.

Die Kanalhaltung ist bislang nicht dinglich gesichert. Aus der Diskussion des Marktgemeinderates ist festzuhalten, dass zunächst mit dem betroffenen Grundstückseigentümer in Verhandlungen zur dinglichen Sicherung des Kanalleitungsnetzes zu treten ist.

Die geschätzten Kosten für die Sanierungsarbeiten liegen bei rd. 65 T€/brutto incl. Baunebenkosten und können über die Haushaltsstelle 7000.5100 „Kanalnetz – Unterhalt der Anlagen“ abgedeckt werden. Diese Kostenschätzung erscheint dem Marktgemeinderat als relativ hoch. Eine umfassende Schadensanalyse mit folgender Reparaturarbeiten könnte im nächsten Jahr möglichst in Eigenregie voraussichtlich mit deutlich geringerem Kostenaufwand erfolgen.

Nach Fassung des Durchführungsbeschlusses im Bauausschuss kann bei Erfordernis der Ausschreibungs- und Vergabeprozess durchgeführt werden.

**Beschluss:**  
(18 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der geplanten Sanierung eines Regenwasserkanals (aufgrund Rohrbruch) im Bereich südlich der Salzgasse in Oberjoch (von Schacht 222 nach Schacht 221) und den geschätzten Kosten in Höhe von rd. 65 T€/brutto incl. Baunebenkosten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit zur dinglichen Sicherung des Kanalleitungsnetzes auszuloten. Außerdem ist seitens der Verwaltung eine umfangreiche Begutachtung der Schadstelle durchzuführen und eine möglichst kostengünstige Ergebnisanalyse auszuarbeiten. Diese soll dem Bauausschuss zur finalen Entscheidung vorgelegt werden.
3. Die in Ziffer 1 genannten Kanalsanierungsarbeiten werden vorerst zurückgestellt, die Schadstelle ist weiter zu beobachten.

### **9.3 Kanalsanierung 2024 - Nachtrag für zusätzliche Leistungen in Bad Hindelang**

Herr Waibel stellt dem Marktgemeinderat anhand Schadensbildern die erforderlichen Nachtragsarbeiten im Rahmen der Kanalsanierung 2024 vor:

1. Bereits im vergangenen Jahr 2023 wurde eine konventionelle Erneuerung einer Schadstelle in einer Haltung in der Poststraße durchgeführt. Das restliche Schadensbild zeigt jedoch weiterhin starke Schäden auf, die eine Sanierung in grabenloser Bauweise mittels Schlauchlining erfordert. Dies soll nunmehr im laufenden Kanalsanierungs-Projekt 2024 durchgeführt werden.
2. Im Zuge des Bauanlaufgespräches für die anstehende, grabenlose Kanalsanierung in Bad Hindelang 2024 wurde festgelegt, dass aufgrund des Schadensbilds im Bereich „Oberer Buigenweg – Sebastian Kneippstraße“, die Haltung mittels Schlauchlining anstatt partieller Reparaturen saniert werden soll.

Die Summe der zusätzlichen Vergütungen für die vorgenannten Nachtragsleistungen liegen bei insgesamt 24.009,55 €/brutto und können über die Haushaltsstelle 7000.9516 „Kanalnetz – Neubauten/Erneuerungen“ abgedeckt werden.

Aus der Diskussion des Marktgemeinderates geht die Frage hervor, ob im Bereich „Oberer Buigenweg – Sebastian Kneippstraße“ nicht bereits in der Vergangenheit schon Reparaturarbeiten ausgeführt wurden, in welche auch die nun sanierungsbedürftigen Schäden hätten integriert werden können. Das Marktbauamt sichert in diesem Zusammenhang zu, dass im genannten Straßenabschnitt bislang noch keine Kanalsanierungsarbeiten erfolgt sind und damit dieser Teil im Jahr 2024 erstmalig im Rahmen des Sanierungsprogramms berücksichtigt wird.

**Beschluss:**  
(18 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den nachträglichen Leistungen „Schadstelle Poststraße“ und „Schlauchlining Buigenweg“ im Rahmen der grabenlosen Kanalsanierung Bad Hindelang 2024 und den damit verbundenen, zusätzlichen Kosten in Höhe von 24.009,55 €/brutto.
2. Die in Ziffer 1 genannten, nachträglichen Leistungen sowie die zusätzlichen Kosten werden gebilligt und der Nachtragsvereinbarung wird zugestimmt.

## **10. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen**

### Parksituation Vorderhindelang:

Marktbauamtsleiter Stefan Wechs gibt bekannt, dass es Gespräche mit Anwohnern der Angergasse gab und im Anschluss der gemeindliche Bauhof in Bezug auf die Parksituation in diesem Bereich in Vorderhindelang informiert wurde. Dieser wird das entsprechend notwendige Halteverbotsschild schnellstmöglich montieren.

### Stufenschäden Friedhof:

Marktgemeinderat Reinhard Pargent berichtet, dass die Treppenstufen im oberen Friedhofsteil über der Aussegnungshalle voraussichtlich infolge des Winters teilweise verschoben und beschädigt sind, dies ist evtl. auf das Stufenmaterial zurückzuführen. Marktbauamtsleiter Stefan Wechs wird sich bei Gelegenheit den geschilderten Schaden vor Ort ansehen.

### Erneuerung Anschlagtafeln:

Die in die Jahre gekommenen Anschlagtafeln in Vorderhindelang und Reckenberg sollen ersetzt werden. Auf Information von Marktbauamtsleiter Stefan Wechs und Marktgemeinderat Alexander Keck sind sowohl im Bauhof als auch seitens des Heimatdienstes noch Ersatzobjekte lagernd, welche entsprechend verwendet werden könnten.

### Loipenbeschilderung in der Tallage:

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel informiert, dass die Loipenbeschilderung in der Tallage nun seitens des gemeindlichen Bauhofes abgebaut wurde.

### Erhöhtes Schadensaufkommen infolge von Afri-Betrieb:

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel gibt bekannt, dass sich der gemeindliche Bauhof infolge des Barbetrieb der Diskothek „Afri“ vermehrt mit der Schadensbehebung bzgl. beschädigter / fehlender Straßenbeschilderung, etc. beschäftigen muss. Auch der Pächter des Afri berichtete über Probleme mit entstandenen Schäden. Demzufolge wird Herr Berkold die Polizei bitten, bei der nächsten Öffnung des Afri präsent vor Ort Streife fahren um Vandalismus vorzubeugen. Zudem soll im gemeindlichen Mitteilungsblatt ein entsprechender Appell veröffentlicht werden, um dieser unschönen Entwicklung entgegenzuwirken.



Frontag Friedhof am Samstag, 18. Mai 2024:

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel gibt bekannt, dass für Samstag, 18. Mai 2024 die Durchführung eines Frontages auf dem Friedhof in Bad Hindelang unter Begleitung des gemeindlichen Bauhofes vorgesehen ist. Die Bürgerschaft wird durch Mitteilung im nächsten Gemeindeblatt recht herzlich zur Teilnahme am Frontag mit anschließender gemeinsamer Brotzeit eingeladen. Auch auf den Friedhöfen in Hinterstein und Unterjoch sollen vergleichbare Maßnahmen durchgeführt werden.

Kräuterbeet Kurhaus:

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel bedankt sich recht herzlich bei Herrn Uli Weber, welcher das Kräuterbeet am Kurhaus auf Eigeninitiative ehrenamtlich pflegt und damit den Erhalt gewährleistet.

Anbau Hütte Aussegnungshalle:

Marktgemeinderat Alexander Keck erkundigt sich nach dem Zweck des Hüttenanbaus im Bereich der Aussegnungshalle. Marktbauamtsleiter Stefan Wechs ist kein entsprechendes Bauvorhaben bekannt, er wird sich die örtlichen Gegebenheiten bei Gelegenheit ansehen und den Sachverhalt klären.

Verkehrssituation im Bereich Pumtrack-Anlage:

Marktgemeinderat Kaspar Scholl erkundigt sich nach den Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung im Bereich zur Querung der Kreisstraße „Ostrachstraße“ Richtung Pumtrack-Anlage. Da dieser Straßenabschnitt nun vermehrt von Kindern überquert werden muss, gestaltet sich das Verkehrsverhalten zunehmend als erhöhtes Gefahrenpotential. Nach intensiver Überlegungen zu den diversen Möglichkeiten spricht sich der Marktgemeinderat dafür aus, zunächst zur Sensibilisierung der Autofahrer Hinweisschilder „Achtung Kinder“ im Bereich Schwimmbad/Tennishalle anzubringen. Sollte dies nicht den gewünschten Effekt erzielen, sind weiterführende Überlegungen anzustreben.

Vorfahrtsregelung Unterjoch:

Marktgemeinderat Joachim Huber berichtet über seine Überlegung, im Kreuzungsbereich „Sonnenstraße / Sorgschrofenstraße“ in Unterjoch eine abweichende Vorfahrtsregelung einzuführen. Nach kurzem Austausch im Marktgemeinderat soll diesbezüglich zunächst eine Verkehrsschau mit Vertretern von Landratsamt und Polizei stattfinden, damit dem Sachverhalt eine fachliche Beurteilung zugrunde gelegt werden kann. Das gemeindliche Marktbauamt wird einen entsprechenden Termin vereinbaren.

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel beendet um 20.23 Uhr den öffentlichen Teil der Marktgemeinderatssitzung.

-----

**Der Inhalt dieses Protokolls steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Marktgemeinderat!**